jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1974/3/26 4Ob516/74, 3Ob176/01f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.03.1974

Norm

ABGB §543
ABGB §1478
ABGB §1487

Rechtssatz

Für einen Feststellungsanspruch, daß jemand wegen Ehebruches vom Erbrecht aus einer letztwilligen Verfügung ausgeschlossen ist kommt die Verjährungsfrist von 30 Jahren nach § 1478 ABGB in Betracht und nicht die dreijährige nach § 1487 ABGB.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 516/74
  Entscheidungstext OGH 26.03.1974 4 Ob 516/74
  SZ 47/36
- 3 Ob 176/01f
  Entscheidungstext OGH 24.04.2002 3 Ob 176/01f
  Auch; Beisatz: Dies gilt generell für einen Feststellungsanspruch, dass jemand wegen Erbunwürdigkeit vom Erbrecht aus einer letztwilligen Verfügung ausgeschlossen ist und auch für die Feststellung der Erbunwürdigkeit eines Legatars. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0012281

Dokumentnummer

JJR_19740326_OGH0002_0040OB00516_7400000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at